



**Deutsches  
Rotes  
Kreuz**

DRK-Kreisverband Koblenz-Stadt e.V. Postfach 30 02 50 56026 Koblenz

An die Mitglieder des  
DRK-Kreisverbandes  
Koblenz-Stadt e. V.

Kreisverband  
Koblenz-Stadt e. V.

Ferd.-Sauerbruch-Str. 12  
56073 Koblenz  
Tel. 0261/40636-0  
Fax 0261/40636-72  
www.drk-koblenz.de  
info@drk-koblenz.de

Ihre Nachricht  
vom

Ihr Zeichen

**Bearbeiter:**  
Volker Grabe

Tel. 0261/40636-0  
Fax 0261/40636-72  
mitglieder@drk-koblenz.de

Amtsgericht Koblenz:  
VR 728

St.-Nr. 22/660/0003/2

Vorsitzender:  
Leo Biewer

Kreisgeschäftsführer:  
Volker Grabe

Banken:  
Sparkasse Koblenz  
BLZ 570 501 20  
Konto 44016

Volksb. Koblenz-Mittelrh.  
BLZ 570 900 00  
Konto 1016063000

Postgiroamt Ludwigshafen  
BLZ 545 100 67  
Konto 9081-674

Koblenz, 10. Juni 2021

### **Einladung zur Mitgliederversammlung am 6. Juli 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DRK-Kreisverband Koblenz-Stadt e. V. lädt seine Mitglieder zur

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

**am 6. Juli 2021 um 19.30 Uhr**  
in der Fahrzeughalle, DRK-Kreisverband,  
Ferd.-Sauerbruch-Str. 12,  
56073 Koblenz ein.

#### **Tagesordnung:**

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. Änderung der Satzung
3. Wahl des Kreisverbandsvorstandes
4. Wahl der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften  
in den Kreisverbandsausschuss
5. Verschiedenes

Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Um Vorlage eines Corona-Impfnachweises oder Nachweis einer aktuellen negativen PoC-Antigen-Testung/Genesenennachweis wird gebeten. PoC-Schnelltestungen können vor Ort kostenlos durchgeführt werden.

Die zur Verabschiedung vorgesehenen Änderungen der Satzung können in der Geschäftsstelle des DRK-Kreisverbandes sowie im Internet unter [www.drk-koblenz.de](http://www.drk-koblenz.de) eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Leo Biewer  
(Vorsitzender)

## **Änderung der Satzung**

Folgende Änderungen der Satzung sind vorgesehen:

### **1. Änderung § 15 der Satzung – Ende der Mitgliedschaft**

Klarstellend werden mit dieser Änderung die Regelungen zur Kündigung der Mitgliedschaft im DRK-Kreisverband eindeutig geregelt für natürliche Personen (§ 11 Abs. 1) sowie für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (§ 11 Abs. 2).

Bisherige Fassung:

#### **§ 15 Ende der Mitgliedschaft**

(1) ...

(2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 und 2 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.

Diese Frist gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person.

(3) ...

Neue Fassung:

#### **§ 15 Ende der Mitgliedschaft**

(1) ...

(2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs.1 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen. Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.

(3) ...

### **2. Änderung § 17 der Satzung – Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

Klarstellend wird mit dieser Änderung geregelt, dass auch korporative Mitglieder stimmberechtigt sind, wenn sie ihre Beitragspflicht nach § 17 Abs. 3 erfüllt haben.

Bisherige Fassung:

#### **§ 17 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

(1) ...

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Der geschäftsführende Vorstand gehört der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Korporative Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Beitragspflicht gemäß § 14 Abs. 3 erfüllt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Neue Fassung:

**§ 17 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

- (1) ...
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Der geschäftsführende Vorstand gehört der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Beitragspflicht gemäß § 14 Abs. 3 erfüllt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

**3. Änderung § 21 der Satzung – Aufgaben des Kreisverbandsausschusses**

Die Regelungen zur Wahl der Delegierten für die Landesversammlung werden eindeutig gefasst.

Bisherige Fassung:

**§ 21 Aufgaben des Kreisverbandsausschuss**

....  
h) wählt die Delegierten für die Bezirksversammlung, soweit es sich um unmittelbare Mitglieder des Kreisverbandes handelt;

...

Neue Fassung:

**§ 21 Aufgaben des Kreisverbandsausschuss**

....  
h) wählt die Delegierten für die Landes- und Bezirksversammlung, soweit es sich um unmittelbare Mitglieder des Kreisverbandes handelt;

...

**Beschlussvorschlag:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt die §§ 15, 17 und 21 der Satzung wie vorgeschlagen zu ändern.

Koblenz, 10.6.2021



Leo Biewer  
(Vorsitzender)